

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Band: 2 (1910)
Heft: 7

Rubrik: Schweizerische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

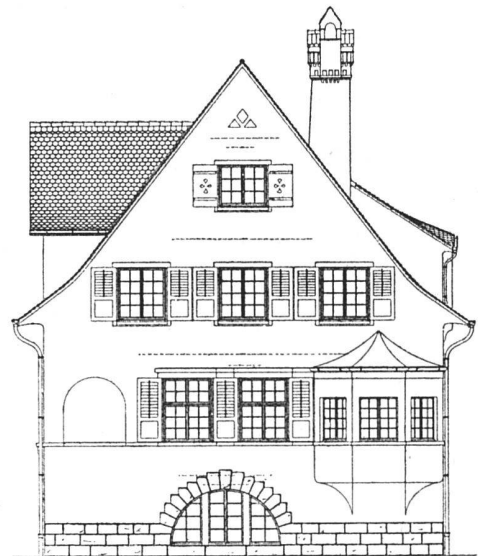
Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

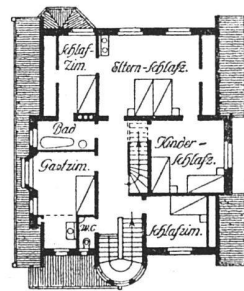
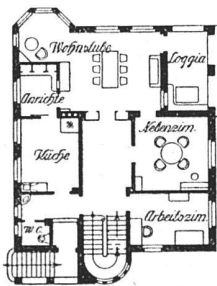
Ein Wohnhaus in Wollishofen.

Unmittelbar am Ufer des Zürichsees haben die Architekten, B. S. A., Meier & Arter in Zürich als Wohnung des Direktors der Waschanstalt Wollishofen ein Einfamilienhaus erbaut, das in seiner anspruchslosen und

weiß getüncht, die Fensterladen dunkelgrün gestrichen und mit weißen Ornamenten geziert und so zusammen mit dem Doppeldach aus roten Biberschwanzziegeln eine harmonische Farbenwirkung erzielt, die trefflich zu dem schimmernden Blau des Sees und dem Grün der das Haus umschließenden Wiesen und Obstbäume stimmt.



Grundrisse von Erdgeschoß und Oberstod. — Maßstab 1 : 400



Seitenfassade und Giebel-front gegen den See. — Maßstab 1 : 200

Architekten (B. S. A.) Meier & Arter, Zürich

Ein Wohnhaus in Wollishofen bei Zürich

doch künstlerisch ungemein fein empfundenen äußeren Gestaltung eine wohnliche, praktische innere Einteilung birgt.

Von den beiden Giebelfronten schaut die vordere belebt durch einen behäbigen Erker und die Rundbogen einer offenen Loggia, nach dem See; an der rückwärtigen Giebelfront ist das turmartige Treppenhaus wirkungsvoll ausgebaut.

Das Haus, das auf angeschüttetem Baugrund, auf einer Eisenbetonfundamentplatte steht, ist nach siebenmonatlicher Bauzeit (Juni bis Ende Dezember 1908) Anfang 1909 bezogen worden. Die Fassaden wurden mit Indurin

Das Innere ist ganz einfach aber solid ausgestattet. Da der Kellerboden, um über dem Seehochwasserspiegel zu bleiben, nur etwa 60 cm unter den gewachsenen Boden verlegt werden konnte, liegt der Fußboden des die Wohnräume enthaltenden Erdgeschosses ziemlich hoch. Die geräumige Wohnstube ist bis über Türhöhe, der Erker ganz mit braun gebeiztem Tannenholz getäfelt. Im oberen, in das Dach eingebauten Stockwerk sind Schlafräume, Bad und Closet untergebracht. Die Baukosten betragen, alles inbegriffen, aber ohne den Bauplatz 36,80 Fr. für den m² umbauten Raumes. B.

Schweizerische Rundschau.

Bern, Neubauten am Bahnhofplatz.

Ein Konsortium, dem die Architekten Bracher & Widmer, Bern, angehören, hat die Häuser gegenüber dem Bahnhof und der Heiliggeistkirche in Bern vom Warenhaus Knopf bis zum Eckhaus an der Spitalgasse, sowie das dort anstoßende von

Wattenwylsche Haus mit dem dahinterliegenden Garten angekauft und beabsichtigt auf diesem Gelände eine Reihe von Einzelhäusern zu erstellen.

Bund und Kunst.

Ueber die Förderung und Hebung der Kunst bestehen zwei Bundesbeschlüsse aus den Jahren 1887 und 1898; ihre nähere Ausführung haben sie in sechs Vollziehungsverordnungen und Reglementen gefunden. Am 1. Februar d. J. ist nun eine neue

Vollziehungsverordnung in Kraft getreten, deren wesentlichste Neuerungen hier mitgeteilt werden sollen.

Die Amtsdauer der Mitglieder der eidgenössischen Kunstkommission beträgt künftig vier Jahre statt wie bisher drei. Für die Erneuerungswahlen reichen die Künstler, die in den nationalen Ausstellungen ausgestellt haben, sowie die in Betracht fallenden Vereinigungen der Nichtkünstler dem Departement des Innern Vorschläge ein. Der Bundesrat ist indessen an diese Listen nicht gebunden. (Art. 4.)

Dem Art. 9 ist zu entnehmen, daß über die zur Veröffentlichung geeigneten Beschlüsse der Kunstkommission der Presse ein vom Präsidenten genehmigter Protokollauszug zur Verfügung gestellt werden soll.

Art. 11 schafft die Möglichkeit, an den nationalen Kunstausstellungen gruppenweise auszustellen. Besondere Künstlergruppen können, auf Verlangen, eigene Räume und in diesem Falle auch eine Vertretung in der für die Ausstellung der Kunstwerke bezeichneten Delegation bewilligt werden. Art. 12 bringt eine Neuerung in bezug auf die Art der Bestellung der Jury. Die ausstellenden Künstler sind in ihren Vorschlägen nicht mehr an die Doppelvorschläge der Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer gebunden. Als Präsident der Jury fungiert der Präsident der Kunstkommission, zwei Mitglieder wählt die letztere aus ihrer Mitte. Die übrigen acht Mitglieder der Jury sowie die beiden Suppleanten werden durch die zur Ausstellung Angemeldeten ernannt. Sie haben dem Departement des Innern zu diesem Zwecke eine Liste von je zehn Künstlern der deutschen und der welschen (französischen und italienischen) Schweiz zu unterbreiten. Die fünf mit der größten Stimmenzahl vorgeschlagenen Künstler gelten als zu Mitgliedern bzw. Suppleanten der Jury gewählt.

Nach Art. 30 kann in den Jahren, in denen keine nationale Kunstausstellung stattfindet, jeder schweizerischen Kunstausstellung unter gewissen Bedingungen ein Bundesbeitrag zugesprochen werden. Die beiden Mitglieder, welche die Kunstkommission in die Aufnahmejury der Turnusausstellungen entsendet, haben gemeinsam mit den übrigen Jurymitgliedern die Werke zu bezeichnen, die aus dem Bundesbeitrag angekauft werden dürfen.

Einige Neuerungen finden wir auch in den Bestimmungen über die Stipendien. Der Gesamtbetrag war bisher auf jährlich 12 000 Fr. festgesetzt. Nun ist, nach Art. 56, das Departement des Innern ermächtigt, aus dem jährlichen Kunstkredit eine Summe bis zum Betrag von 20 000 Fr. für Stipendien zur Förderung von Studien zu verwenden. Die Höhe des Stipendiums wurde bisher ohne eine Minimal- und Maximalgrenze von Fall zu Fall bestimmt, nach Art. 60 kann die Höhe auch künftig wechseln, doch soll das Stipendium in der Regel jährlich nicht mehr als 3000 Fr. und nicht weniger als 2000 Fr. betragen.

Delsberg, Wiederherstellung alter Brunnen.

Der Verein für Entwicklung und Verschönerung der Stadt beabsichtigt eine Restauration der sechs alten Brunnen, welche die beiden Hauptgassen der alten Stadt zieren, und aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammen. Die Wiederherstellungsarbeiten leitet Architekt Professor E. J. P r o p p e r in Biel. Der eine, der Wildenmann-Brunnen (der Wildenmann ist ein Teil des städtischen Wappens), wurde anno 1583 errichtet und steht am Tor

Für die Baupraxis.

Elektrische Beleuchtung von Innenräumen mittels Lichtzerstreuungs-Vorrichtungen.

Von Otto Hildebrand, Ing.

Bei der Beleuchtung von Innenräumen ist die Zerstreuung des Lichtes von größter Wichtigkeit. Um das in den meisten Fällen sehr intensive Licht einzelner Beleuchtungskörper für das Auge unschädlich und angenehm zu machen, hat die Technik verschiedene Vorkehrungen getroffen, durch welche die von der Flamme ausgehenden Lichtstrahlen reflektiert werden. Nach genauen Untersuchungen, welche der Engländer Sumpner ausgeführt hat, wurde von demselben der Nachweis geliefert, daß die Beleuchtung eines Raumes in hohem Grade durch das von den bestrahlten Flächen reflektierte Licht verstärkt werden kann, wobei die helle Farbe dieser Flächen maßgebend ist, indem dunkle Farben das Licht dämpfen bzw. teilweise verschlucken. Glatte weiße Flächen wirken in dieser Beziehung am vorteilhaftesten. Das Tageslicht, welches bei heiterem Himmel die größte und angenehmste Helligkeit gibt, besteht in der Hauptsache aus zerstreutem Licht, indem die Sonnenstrahlen beim Durchdringen der Atmosphäre vielfach gebrochen

des Schlosses. In der gleichen Straße, der Hauptgasse, stehen außerdem der Schweizerbrunnen, von 1599, und vor dem Rathaus der Jungfrauenbrunnen, von 1576.

Schweizer. Baumeister-Verband. Generalversammlung 1910.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Schweizer. Baumeisterverbandes fand, unter der Leitung von Zentralpräsident J. Blattner, Luzern, Sonntag den 13. März in der Tonhalle in Zürich statt und war von ungefähr 400 Teilnehmern besucht. An Stelle des wegen Krankheit zurücktretenden Herrn Heene wurde Herr H. Bendel als Vertreter der Sektion St. Gallen in den Zentralvorstand gewählt. Den ausführlichen Jahresbericht veröffentlichen wir auszugsweise unter Verbandsnachrichten.

Am Montag den 14. März wurde sodann ebenfalls in der Tonhalle die Generalversammlung der **H a n d e l s g e n o s s e n s c h a f t d e s S c h w e i z e r . B a u m e i s t e r - V e r b a n d e s**, unter dem Präsidium von Baumeister L a n d i s, Zug, abgehalten. Sie war ebenfalls gut besucht und nahm mit Befriedigung vom günstigen Stand des Unternehmens Kenntnis.

Verantwortlichkeit an Bauwerken.

Nach Maßgabe des geltenden Obligationenrechts verjährt die Klage des Bauherrn gegen den Unternehmer in fünf Jahren von der Abnahme des Bauwerkes an gerechnet (Art. 362, 2). Die Klage des Bauherrn gegen den Bauleiter dagegen ist der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterstellt (Art. 348 u. 146, 1).

Die Revisionsvorschläge des Bundesrates und die konformen Beschlüsse des Nationalrates geben Art. 1416, Abs. 3 der Gesetzesvorlage allerdings einen Zusatz des Inhalts, daß dem Architekten das Rückgriffsrecht gegen den Unternehmer für solange gewahrt bleibt, als der Architekt von seinem Auftraggeber belangt werden kann. Dadurch aber würden die bestehenden Uebelstände nicht beseitigt, sondern verschlimmert werden. Daher beschloß die Kommission des Ständerates für die Revision des Schweizer. Obligationenrechtes, in ihrer Sitzung vom 10. März, dem Artikel 1416, Absatz 2 und 3, in teilweiser Berücksichtigung der Eingaben des Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Vereins, sowie des Schweizer. Baumeister-Verbandes, folgende Fassung zu geben:

Abatz 2: Die Klage des Bestellers eines Bauwerkes gegen den Unternehmer verjährt jedoch, wenn es nicht anders vereinbart wird, erst nach fünf Jahren seit der Abnahme.

Abatz 3: Dieselbe Verjährungsfrist besteht für die Klage gegen den Architekten oder Ingenieur wegen allfälliger Mängel des Wertes.

Zürich, Umbau des Anatomiegebäudes des Tierpitals.

Der Kantonsrat bewilligte am 7. März auf Antrag der Kommission einen Kredit von 197 000 Fr. (173 000 Fr. Baukosten, 24 000 Fr. Mobiliarkosten) zur nötigen Erweiterung des Anatomiegebäudes des Tierpitals.

und reflektiert werden. Die Zerstreuung des Lichtes ist aber auch noch deswegen von ganz besonderer Wichtigkeit, weil dadurch der Charakter der Beleuchtung geändert wird und das Auge den wohltesten Eindruck von der Umgebung erhält.

Die Beleuchtung unterhalb einer elektrischen Bogenlampe trägt ungefähr nur den zwanzigsten Teil der hellen Tagesbeleuchtung, trotzdem wird das Auge durch das von einer solchen Lampe ausgestrahlte Licht viel eher ermüdet als vom hellsten Tageslicht. Die blendende Wirkung zu grellen Lichtes auf das Auge ruft eine mehr oder weniger starke Verengung der Pupille hervor, und da die vom Auge aufgenommene Lichtmenge nicht nur von der Beleuchtung der im Gesichtsfelde befindlichen Körper, sondern auch von der dem Lichte ausgesetzten Flächengröße der Netzhaut des Auges abhängig ist, so ist klar, daß irgendein Einfluß, welcher eine Verengung der Pupille herbeiführt, auch eine scheinbare Verminderung der Beleuchtung hervorruft. Bei Abschätzung des Augen, welcher bei einer Bogenlampe durch eine gut lichtzerstreuende Glasglocke herbeigeführt wird, muß daher sowohl die lichtabsorbierende Eigenschaft der Glocke als auch die durch die weniger grelle Lichtwirkung herbeigeführte Vergrößerung der lichtaufnehmenden Fläche der Netzhaut des Auges in Betracht gezogen werden.

In einem Raume, dessen Wände mit Tapeten von mittlerer Reflektionskraft bekleidet sind, ist die Beleuchtung durch die Re-